



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Grundsteuererlasses

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2023, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Marzi
Richterin Lewentz
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Balmes
ehrenamtliche Richterin Dipl. Volkswirtin Usinger

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt den Erlass von Grundsteuer für die Jahre 2015 und 2016.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines im Gemeindegebiet der Beklagten gelegenen Grundstücks (A*** 1***), auf dem sich ein Tenniszentrum, bestehend aus zwei Sporthallen nebst Bistro, und ein weiteres Gebäude befinden. Die Plätze im Tenniszentrum können von Sportlerinnen und Sportlern genutzt werden, die über ein entsprechendes Abonnement verfügen; die Plätze können überdies stundenweise gemietet werden. Ferner werden die Sporthallen für private Veranstaltungen angeboten. Im Veranlagungszeitraum 2015 und 2016 gelang der Klägerin nur eine teilweise wirtschaftliche Auslastung des Tenniszentrums.

Mit Anträgen vom 25. Februar 2016 und 17. März 2017 beantragte die Klägerin den Erlass der Grundsteuer für den Veranlagungszeitraum 2015 bzw. 2016 für das Tenniszentrum. Beigefügt waren den Anträgen Rechnungen über drei Anzeigenschaltungen für das „B***/Tenniszentrum“ im C***er Regionalexpress. Zudem legte die Klägerin ein Schreiben des Immobilienmaklers E*** vom 16. September 2015 vor, wonach dieser sich seit Februar 2010 um die Vermietung der Tennishalle mit Nebenräumen (ohne Gaststätte) bemüht hat. Die Hallen würden bislang erfolglos für Veranstaltungen, als Lager- und Produktionsflächen, als Lebensmittelmarkt und als Fitnesscenter angeboten.

Die Beklagte lehnte die Anträge mit Bescheiden vom 31. August 2017 ab. Ein Erlass der Grundsteuer komme nicht in Betracht, weil die Klägerin für die streitgegenständlichen Veranlagungsjahre keine hinreichenden Vermietungsbemühungen nachgewiesen habe. Die vorgelegten Rechnungen über Zeitungsinserate genügten hierfür nicht. Das Schreiben des Immobilienmaklers sei ebenfalls nicht aussagekräftig.

Der Grundstückseigentümer müsse versuchen, den Kreis potentieller Mietinteressenten möglichst umfassend zu erreichen. Das habe die Klägerin nicht getan, insbesondere habe sie das Objekt nicht in Immobilienportalen im Internet angeboten.

Mit ihren am 8. September 2017 erhobenen Widersprüchen machte die Klägerin geltend, sie habe ihre Vermietungsbemühungen durch die eingereichten Unterlagen bereits hinreichend belegt. Der Immobilienmakler habe das Objekt auf seiner Homepage zur Vermietung angeboten. Sie selbst habe die Sporthallen im Internet (www.B***.com und Facebook) beworben. Außerdem hätten in der Halle Flyer ausgelegt, die überdies im Internet eingestellt und überall verteilt worden seien. Zudem habe sie Anzeigen auf der Karte des F***-Verlags geschaltet. Weitere Bemühungen zur Vermietung könne die Beklagte von ihr nicht verlangen. Die Klägerin reichte außerdem mehrere Rechnungen ein (Rechnung des Fördervereins G*** e.V. vom 3. Oktober 2014 über „Werbung in unserer Hockeyzeitung“, Rechnungen des C***er Regionalexpresses über weitere Anzeigenschaltungen sowie Rechnung vom 8. März 2016 über eine Anzeige in der Abiturzeitung 2016 des C***er Gymnasiums).

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. März 2023 (zugestellt am 23. März 2023) wies der Stadtrechtsausschuss bei der Stadtverwaltung C*** die Widersprüche der Klägerin zurück. Die Klägerin habe die durch den Leerstand bedingte Ertragsminderung mangels nachhaltiger Vermietungsbemühungen selbst zu vertreten. Das Mietobjekt sei überwiegend nur regional angeboten worden. Eine Bewerbung über das Internet in den einschlägigen Immobilienportalen fehle. Für die behauptete Werbung im Internet und mit Flyern gebe es keine Belege.

Mit der am 24. April 2023, einem Montag, erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens weiter. Ergänzend führt sie aus, sie habe den Makler schon im Jahr 2010 mit der Vermietung des Objekts beauftragt. Zudem habe sie über ihre beruflichen Kontakte versucht, die Halle zu vermieten. Die Vermittlung erweise sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als schwierig. Sie habe alles Erforderliche für den Grundsteuererlass getan. Die Kosten für zusätzliche Anzeigen in Immobilienportalen seien unzumutbar.

Die Klägerin beantragt sachdienlich,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 31. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 2023 zu verpflichten, ihr die Grundsteuer für das Objekt A*** 1*** in C*** für die Jahre 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 25 Prozent zu erlassen.

Die Beklagte ist weiterhin der Auffassung, die dargelegten Vermietungsbemühungen der Klägerin seien nicht ausreichend und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin D***. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2023 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Akte gereichten Schriftsätze, die sonstigen von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge (zwei Hefter) verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf den Erlass der Grundsteuer für die Veranlagungsjahre 2015 und 2016. Die dieses Begehren ablehnenden Bescheide des Beklagten vom 31. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 2023 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Rechtsgrundlage für den begehrten Grundsteuererlass ist § 33 Abs. 1 Satz 1 Grundsteuergesetz – GrStG – in der für die Jahre 2015 und 2016 noch maßgeblichen Fassung (§ 37 Abs. 2 GrStG) vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794). Danach wird die Grundsteuer bei bebauten Grundstücken in Höhe von 25 Prozent erlassen, wenn der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50 Prozent gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrages nicht zu vertreten hat.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Dabei kann dahinstehen, ob der Rohertrag des Grundstücks der Klägerin in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils mehr als 50 Prozent gemindert war. Es kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin die Ertragsminderung in den Jahren 2015 und 2016 nicht selbst zu vertreten hat.

Ein Steuerpflichtiger hat eine Ertragsminderung dann nicht zu vertreten, wenn sie auf Umständen beruht, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, das heißt wenn er die Ertragsminderung weder durch ein ihm zurechenbares Verhalten herbeigeführt hat noch ihren Eintritt durch geeignete und ihm zumutbare Maßnahmen hat verhindern können. Ist die Ertragsminderung – wie hier – durch einen teilweisen Leerstand des Objekts bedingt, so hat der Steuerpflichtige die Ertragsminderung nicht zu vertreten, wenn er sich nachhaltig um eine Vermietung der Räumlichkeiten zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2017 – 9 B 37.16 –, juris, Rn. 6). Insoweit obliegt es dem den Erlass begehrenden Steuerpflichtigen, seine Vermietungsbemühungen zur Verhinderung des Eintritts der Ertragsminderung im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwGO, § 90 Abs. 1 Abgabenordnung).

Ob der Steuerpflichtige nachhaltige Vermietungsbemühungen unternommen hat, ist jeweils unter den gegebenen Umständen des Einzelfalls zu prüfen, wobei es auf die Verhältnisse des Erlasszeitraumes ankommt. Generell unabdingbar ist es allerdings, dass er das Objekt durch Vermietungsangebote überhaupt dem Markt, das heißt den potenziellen Mietinteressenten zur Kenntnis bringt. Der Steuerpflichtige bzw. die von ihm beauftragten Personen müssen versucht haben, den Kreis möglicher Interessenten möglichst umfassend zu erreichen. Hierzu ist es jedenfalls im

Regelfall erforderlich, dass die leerstehende Immobilie über das Internet in den einschlägigen Suchportalen der Immobilienbranche beworben wird. Andererseits ist der Steuerpflichtige nicht gehalten, Werbemaßnahmen zu ergreifen, die nur in geringem Umfang erfolgversprechend sind und deren Kosten gemessen an der Erhöhung der Vermietungschancen unzumutbar erscheinen (vgl. OVG RP, Urteil vom 2. Mai 2016 – 6 A 10971/15.OVG –, juris, Rn. 24, 27, und Beschluss vom 28. August 2023 – 6 A 10458/23.OVG –, n.v., BA S. 4 f.).

Ausgehend hiervon lässt sich nicht feststellen, dass die Klägerin im Erlasszeitraum 2015 und 2016 hinreichende Anstrengungen unternommen hat, um das Tenniszentrum einer Vermietung zuzuführen, die eine vollständige wirtschaftliche Ausnutzung zur Folge gehabt hätte.

Die Klägerin hat schon die von ihr im Einzelnen ergriffenen Maßnahmen zur Vermietung des Tenniszentrums nicht ausreichend dargetan bzw. nachgewiesen. Sie hat zwar unter anderem angegeben, bei ihren Vermietungsbemühungen von dem Immobilienmakler E*** unterstützt worden zu sein, der das Objekt u.a. auf seiner Homepage angeboten habe. Daneben habe sie regelmäßig Anzeigen in dem C***er Regionalexpress, eine Anzeige in der Abiturzeitung 2016 des C***er Gymnasiums und in einer Hockeyzeitung sowie Anzeigen auf der Karte des F***-Verlags geschaltet. Außerdem habe sie das Objekt über Flyer und im Internet beworben; sie habe weiterhin versucht, Interessenten aus ihrem eigenen Kundenstamm für das Objekt zu gewinnen.

Allerdings lässt sich weder dem Vortrag der Klägerin noch der von ihr vorgelegten Bescheinigung des Immobilienmaklers vom 16. September 2015 (vgl. Bl. 5 der Verwaltungsvorgänge) entnehmen, mit welchem konkreten Vermittlungsauftrag die Klägerin den von ihr benannten Makler beauftragt hat und mit welchen Vermittlungstätigkeiten zur Vermietung des Tenniszentrums dieser für die Klägerin im Einzelnen im maßgeblichen Zeitraum tätig geworden ist. Dabei handelt es sich um in die eigene Sphäre der Klägerin bzw. ihren Erkenntnisbereich fallende Umstände, die im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht vorzutragen und zu belegen sind. Auf die Veranlagungsjahre 2015 und 2016 bezogene aussagekräftige Nachweise für ihre Bemühungen, das Tenniszentrum in regionalen Zeitungen anzubieten, hat die Klägerin

ebenfalls nicht vorgelegt. Zwar lassen sich den Rechnungen des C***er Regionalexpresses Anzeigenschaltungen der „Firma B***, Tenniszentrum, A*** 1***/C***“ für die Monate Februar, April, Juni, Oktober und Dezember 2015 sowie Februar, März und April 2016 entnehmen. Der konkrete Inhalt der veröffentlichten Anzeigen ist jedoch durch nichts belegt. Gleiches gilt für die weitere Anzeige in der Abiturzeitung und – abgesehen davon, dass sich das Rechnungsdatum schon nicht auf den Erlasszeitraum bezieht – für die in der Hockeyzeitung aufgegebene Anzeige. Des Weiteren hat die Klägerin ihre geltend gemachten Bemühungen, das Objekt über Flyer und Anzeigen auf der Karte des F***-Verlags zu bewerben, nicht nachvollziehbar belegt. Gänzlich unsubstantiiert geblieben ist zudem ihr Vortrag, sie habe versucht, das Objekt über ihren eigenen Kundenstamm zu vermitteln.

Näheres zu den Vermietungsbemühungen der Klägerin ergibt sich ferner nicht aus der Aussage der Zeugin D*** in der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2023. Die Zeugin hat im Rahmen ihrer Vernehmung zwar nachvollziehbar über die Nutzung des Tenniszentrums im Erlasszeitraum und eine etwaige in Betracht gezogene zukünftige „Nutzungsteilung“ der Sporthallen berichtet. Konkrete Angaben zu den Vermietungsbemühungen der Klägerin für das Grundstück A*** 1*** konnte sie jedoch nicht machen. So hat die Zeugin angegeben, sie hätten Zeitungsanzeigen im C***er Regionalexpress geschaltet. Dazu gebe es Rechnungen. Zum Inhalt der Anzeigen könne sie nichts sagen. Zu einer Anzeige auf einer Karte des F***-Verlags könne sie ebenfalls keine näheren Auskünfte geben. An Flyer, die in den Jahren 2015/2016 ausgelegt gewesen sein sollten, könne sich ebensowenig erinnern. Sie möchte aber ergänzen, dass in einer Zeitung der Squashfreunde und in einer Abiturzeitung im Jahr 2016 Anzeigen geschaltet worden seien. Der Immobilienmakler E*** stehe in einer sehr langen Geschäftsbeziehung zur Klägerin. Sie wisse indes nicht, in welcher Weise er die Liegenschaft habe anbieten sollen oder was er veranlasst habe. Möglicherweise habe er Mund-zu-Mund-Propaganda betrieben; genaueres könne sie dazu aber nicht sagen. Über die bereits dargelegten Vermietungsbemühungen der Klägerin hinaus lassen sich für die Kammer anhand der Aussage der Zeugin D*** keine weiteren Feststellungen zu den Vermietungsbemühungen der Klägerin treffen.

Abgesehen davon stellen die von der Klägerin angeführten Maßnahmen auch keine nachhaltigen Vermietungsbemühungen dar. Bei einer Würdigung aller Umstände

des Einzelfalls ist vielmehr anzunehmen, dass die Klägerin nicht hinreichend versucht hat, den Kreis potenzieller Mietinteressenten den gesamten Erlasszeitraum über möglichst umfassend zu erreichen. Die Klägerin hat das Tenniszentrum nämlich nicht über das Internet in den einschlägigen Suchportalen der Immobilienbranche beworben. Gerade bei gewerblich genutzten Immobilien liegt es nahe, diese im Internet anzubieten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2017, a. a. O., juris, Rn. 7; OVG RP, Urteil vom 2. Mai 2016, a. a. O., Rn. 27, und Beschluss vom 28. August 2023, a. a. O., n.v., BA S. 5). Das gilt vorliegend umso mehr, als sich bei dem von der Klägerin im Veranlagungszeitraum verfolgten Ziel, die Sporthallen zukünftig gegebenenfalls einer „geteilten“ Nutzung zuzuführen (eine Halle für Tennis/Badminton/Squash und eine Halle zu anderen Zwecken, wie etwa Lagerräume, Fitness-Studio, Lebensmittelmarkt), eine Bewerbung in den Immobilienportalen im Internet nahezu aufdrängt. Nur dadurch ist sichergestellt, dass auch überregional potentielle Interessenten angesprochen werden. Anhaltspunkte dafür, dass entsprechende Werbemaßnahmen betreffend das Tenniszentrum in den einschlägigen Suchportalen nicht oder nur in geringem Umfang erfolgsversprechend und deren Kosten der Klägerin von daher unzumutbar gewesen wären, bestehen nicht, zumal einige Immobilienportale kostenlose Internetanzeigen ermöglichen. Die Klägerin wählt bei ihrer diesbezüglichen Argumentation darüber hinaus einen falschen Ansatzpunkt. Bei der Frage der Zumutbarkeit weiterer Werbemaßnahmen im Internet sind die etwaigen Kosten für Anzeigenschaltungen im Verhältnis zu der mit der Bewerbung im Internet einhergehenden Erhöhung der Vermietungschancen zu sehen (vgl. OVG RP, Urteil vom 2. Mai 2016, a. a. O., Rn. 31). Es kommt dagegen nicht auf das Verhältnis zwischen den Kosten der Werbemaßnahme und der Höhe des begehrten Grundsteuererlasses an.

Nicht ausreichend ist auch die bloße Behauptung, einen Makler beauftragt zu haben. Dass dieser versucht hätte, den Kreis potenzieller Interessenten möglichst umfassend zu erreichen, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Ebensowenig stellen das Anbieten der Sporthallen auf der eigenen Homepage des Tenniszentrums (www.B***.com), eine Bewerbung über die eigene Facebook-Seite oder auf der Homepage des von der Klägerin mit der Vermittlung beauftragten Maklers ausreichende Vermietungsbemühungen dar, die den begehrten Grundsteuererlass rechtfertigen könnten (vgl. OVG RP, Urteil vom 2. Mai 2016, a. a. O., Rn. 27, und Beschluss vom 28. August 2023, a. a. O., n.v., BA S. 4.). Ungeachtet dessen, dass

der Vortrag der Klägerin, der Immobilienmakler habe das Objekt auf seiner eigenen Homepage angeboten, schon durch den in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Vermerk der Sachbearbeiterin der Beklagten entkräftet wird, („nie eine Anzeige gesehen, war mehrfach drauf“; vgl. Bl. 51 der Verwaltungsvorgänge), konnte durch die aufgezählten Maßnahmen lediglich ein im Vergleich zu Suchportalen der Immobilienbranche kleinerer Kreis von potenziellen Mietinteressenten erreicht werden. Der Großteil der Mietinteressenten wird nämlich in erster Linie Suchportale der Immobilienbranche in den Blick nehmen, um sich über Vermietungsangebote zu informieren. Von Angeboten auf anderen Internetseiten erlangen Interessenten hingegen nur dann Kenntnis, wenn ihnen bekannt ist, dass auf diesen Seiten Mietimmobilien angeboten werden oder sie auf diese weitergeleitet werden (vgl. OVG RP, a. a. O., Rn. 27).

Soweit die Klägerin darauf verweist, sie habe regelmäßig Anzeigen im C***er Regionalexpress und überdies Anzeigen in der Abiturzeitung 2016, der Hockey-Zeitung und auf den Karten des F***-Verlags geschaltet, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Ausgehend vom Rechnungsdatum betreffend die in der Hockeyzeitung veröffentlichte Anzeige (3. Oktober 2014, Bl. 52 der Verwaltungsvorgänge) bezieht sich diese Werbung schon nicht auf den hier allein maßgeblichen Erlasszeitraum der Jahre 2015 und 2016. Fernerhin kann – auch angesichts des von der Klägerin verfolgten Ziels einer „geteilten“ Nutzung der Sporthallen – mit Blick auf die Anzeigenschaltung in der Abiturzeitung 2016 nicht ernsthaft die Rede davon sein, diese richte sich an und erreiche somit den Kreis potenzieller Mietinteressenten. Hinzu kommt, dass die genannten Zeitungen bzw. die Karte des F***-Verlags nur eine regionale Reichweite haben und damit der Kreis potenzieller Mietinteressenten nicht möglichst umfassend angesprochen wird. Gleiches gilt für die von der Klägerin angesprochenen Flyer. Diese erreichen ebenso einen nur sehr begrenzten Interessentenkreis.

Nichts anderes folgt aus dem Vorbringen der Klägerin, die Vermietungsbemühungen gestalteten sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der ländlichen Region als schwierig. Die Grundsteuer ist als ertragsunabhängige Objektsteuer ausgestaltet, ein Erlass wegen Ertragsminderung kommt mithin nur in engen Ausnahmefällen in Betracht. Der Erlass der Grundsteuer setzt grundsätzlich unter anderem voraus, dass sich der Steuerschuldner nachhaltig, aber vergeblich um eine Ver-

mietung zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat. Das ist bei der Klägerin allerdings, wie zuvor aufgezeigt, nicht der Fall.

Zudem geben die weiteren Ausführungen der Klägerin, „letztlich obliege es ihr, wie sie die Immobilie bewerbe, im Hinblick auf die regionalen Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Standort habe sie eine Bewerbung in einer lokalen Zeitschrift für sinnvoller gehalten“ als eine Bewerbung über die einschlägigen Immobilienportale, keinen Anlass zu einer anderen Bewertung. Eine solche Einschätzung bleibt der Klägerin zwar unbenommen, enthebt sie aber jedenfalls nicht von ihrer Verpflichtung der nachhaltigen Vermietungsbemühungen, wenn sie den von ihr angestrebten Grundsteuererlass nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG erreichen will.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor (§§ 124, 124a VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Geis
(qual. elektr. signiert)

Marzi
(qual. elektr. signiert)

Lewentz
(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.936,78 € festgesetzt (§ 52 Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Dr. Geis

(qual. elektr. signiert)

Marzi

(qual. elektr. signiert)

Lewentz

(qual. elektr. signiert)